

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 R 141/06 B**

L 1 R 35/05 (LSG für das Saarland)  
S 14 RJ 100/03 (SG Saarbrücken)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und  
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Saarland,  
vertreten durch die Geschäftsführung,  
Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. April 2007 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Humann  
und Dr. Knörr  
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens  
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für  
das Saarland vom 26. Januar 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und  
Rechtsanwalt H. I., O., beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-  
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, das Ruhen des Beschwerdeverfahrens anzuordnen  
bis das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsbeschwerde 1 BvR  
2416/05 entschieden hat, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)





**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

## I

- 1 Die Klägerin begehrt in der Hauptsache Zahlungen aus dem ihr zuerkannten Recht auf Witwenrente auch ab dem Zeitpunkt, ab dem sie ein Recht auf Altersrente hat (1.5.2001).
- 2 Die Beklagte erkannte der Klägerin, einer Spätaussiedlerin, ab dem Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland (15.9.1997) ein Recht auf große Witwenrente zu; der Wertfestsetzung dieses Rechts legte sie einen Rangwert von 25 Entgeltpunkten (EP) zu Grunde.
- 3 Nachdem die Beklagte der Klägerin ab 1.5.2001 ein Recht auf Altersrente zuerkannte, bei dessen Wertfestsetzung für die Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) ebenfalls 25 EP berücksichtigt wurden, lehnte die Beklagte es ab, ab demselben Zeitpunkt monatliche Einzelansprüche aus dem Recht auf Witwenrente zu erfüllen (Bescheide vom 22.5.2001 und 18.7.2001).
- 4 Gestützt auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 30.8.2001 - B 4 RA 118/00 R (BSGE 88, 288 = SozR 3-5050 § 22b Nr 2) beantragte die Klägerin am 9.4.2002, die bestandskräftigen Verwaltungsakte in den Bescheiden vom 22.5.2001 und 18.7.2001 zurückzunehmen und ihr ab 1.5.2001 monatliche Geldbeträge aus dem ihr zuerkannten Recht auf große Witwenrente zu zahlen. Dies lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 11.10.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7.2.2003). Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (Urteil des Sozialgerichts vom 29.4.2005; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 26.1.2006).
- 5 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Zugleich beantragt sie, ihr für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt I. , O. , beizuordnen. Außerdem beantragt die Klägerin mit einem am letzten Tag der Beschwerdebegründungsfrist beim BSG eingegangenen Schriftsatz, das Ruhen des Beschwerdeverfahrens anzuordnen bis das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) über die Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2416/05 entschieden hat.

## II

- 6 1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung eines zur Vertretung bereiten Rechtsanwaltes ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung (hier: Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG) entgegen § 73a Abs 1



Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) schon wegen unzulässiger Beschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Fall, weil die Beschwerde mangels fristgerechter Begründung unzulässig ist.

- 7 Legt ein Prozessbevollmächtigter - wie hier - Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ein und stellt zugleich Antrag auf PKH unter seiner Beordnung, ohne zum Ausdruck zu bringen, dass sich die Vertretung auf das Gesuch auf PKH beschränkt, muss er auch in diesem Fall gemäß § 160a Abs 2 Satz 1 SGG innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils (hier: 23.2.2006) die Beschwerde begründen.
- 8 Eine Begründung hat die rechtskundig vertretene Klägerin innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist nicht vorgelegt. Der am 24.4.2006 (dem letzten Tag der Beschwerdebegründungsfrist) beim BSG eingegangene Antrag auf Anordnung des Ruhens des Beschwerdeverfahrens enthält keine Beschwerdebegründung. Er hat die Klägerin nicht von ihrer Verpflichtung entbunden, die Beschwerde fristgerecht zu begründen.
- 9 Damit entfällt zugleich die Beordnung des Prozessbevollmächtigten im Rahmen der PKH (§ 121 Abs 1 ZPO).
- 10 2. Aus denselben Gründen ist auch die Beschwerde gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 11 3. Der Antrag, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen bis das BVerfG über die Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2416/05 entschieden hat, ist ebenfalls abzulehnen, weil - abgesehen vom Einverständnis der Beschwerdegegnerin - diese Anordnung bei einer nicht fristgerecht begründeten Beschwerde nicht aus sonstigen wichtigen Gründen iS des § 251 Abs 1 Satz 1 Regelung 2 ZPO (iVm § 202 SGG) zweckmäßig ist. Bei einer unzulässigen Beschwerde fehlt es schon an der Vorgreiflichkeit iS des § 114 Abs 2 Satz 1 SGG der evtl zu erwartenden Entscheidung des BVerfG über die Verfassungsmäßigkeit der einschlägigen materiellrechtlichen Norm. Denn damit steht fest, dass der Weg zum Revisionsgericht nicht mehr offen ist.
- 12 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

